



## COVID-19

# Schutzmaßnahmen und Verhaltensempfehlungen für positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen

### Ergänzende Informationen zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 15. November 2022, Az. GCRa-G8000-2022/44-504

Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind nach wie vor häufig. Aber anders als in den ersten Jahren der Pandemie ist heute das Wissen über Schutzmöglichkeiten hoch und mit Impfungen und antiviralen Medikamenten stehen wirksame Mittel zur Verfügung, um schwere, lebensbedrohliche Krankheitsverläufe zu verhindern. Damit ist die Gefahr durch eine Infektion für viele Menschen geringer geworden. Diejenigen jedoch, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Vorerkrankungen ein hohes Risiko für eine schwere Erkrankung haben, benötigen nach wie vor besonderen Schutz. Dem trägt die neue Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen) Rechnung: Sie ersetzt die bisherige Isolationspflicht, eröffnet positiv Getesteten mehr Freiheiten und stellt durch verpflichtende Schutzmaßnahmen gleichzeitig sicher, dass Ansteckungen gefährdeter Personen bestmöglich vermieden werden.

#### Verpflichtende Schutzmaßnahmen und begleitende Empfehlungen für positiv getestete Personen

##### „Wer krank ist, bleibt daheim“

Wie bei anderen akuten Atemwegserkrankungen gilt auch bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Empfehlung: Wer krank ist, bleibt daheim, um andere nicht anzustecken. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.

##### Verpflichtende Schutzmaßnahmen

Alle Personen, denen ein positives Testergebnis des Abstrichs auf SARS-CoV-2 (Nukleinsäuretest, z. B. PCR-Test, oder Antigentest, jeweils durchgeführt oder überwacht durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person) mitgeteilt wird, müssen gemäß der AV Corona-Schutzmaßnahmen eine Maskenpflicht sowie Tätigkeits- und Betretungsverbote für bestimmte Einrichtungen einhalten.

##### Wie lange sind die Schutzmaßnahmen einzuhalten?

Die Schutzmaßnahmen gelten für mindestens fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers, sofern seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen mehr

vorliegen (Symptomfreiheit). Besteht an Tag fünf noch keine Symptomfreiheit seit 48 Stunden, dauern die Schutzmaßnahmen zunächst weiter an. **Sie enden erst, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers.**

Wer zunächst mittels Antigentest positiv getestet wird, sollte das Ergebnis durch einen Nukleinsäuretest (z. B. PCR-Test) bei der Hausärztin oder dem Hausarzt bestätigen lassen. Ist das Ergebnis dieses zweiten Tests negativ, enden die Schutzmaßnahmen mit dem Vorliegen dieses Testergebnisses.

#### ► Schutzmaßnahme: Maskenpflicht

Für positiv getestete Personen gilt außerhalb der eigenen Wohnung die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“). Eine noch höhere Sicherheit bieten FFP2-Masken.

**Ausnahmen:** Die Maskenpflicht gilt nicht

- unter freiem Himmel, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann,
- in Innenräumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten,
- für Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist (ärztliches Zeugnis erforderlich),
- für Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen,
- solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist
- und aus sonstigen zwingenden Erfordernissen, wie bspw. zur Nahrungsaufnahme oder bei Inanspruchnahme einer notwendigen (zahn-)medizinischen oder therapeutischen Behandlung.

#### ► Schutzmaßnahme: Tätigkeits- und Betretungsverbote

In Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen oder in bestimmten Bereichen von Krankenhäusern, in denen Patientinnen und Patienten mit besonderen Risiken für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion

betreut werden, muss der Eintrag von Infektionen verhindert werden. Daher gelten dort ein Betretungsverbot sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot für positiv getestete Beschäftigte, für Besucher, ehrenamtlich Tätige und Betreiber.

Ebenso gilt ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot für positiv getestete Beschäftigte, Betreiber, ehrenamtlich Tätige und Besucher in Massenunterkünften, in denen ein hohes Risiko für die Ausbreitung von Infektionen besteht, etwa in Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber und Justizvollzugsanstalten.

#### ► **Freiwillige Selbstisolation, um Ansteckungen zu vermeiden**

Wer mit SARS-CoV-2 infiziert ist, sollte sich so gut wie möglich von anderen Personen im Haushalt fernhalten, um sie nicht der Gefahr einer Ansteckung auszusetzen. Das bedeutet vor allem:

- Verringern Sie die Kontakte zu Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern. Die Begegnungen untereinander sollten möglichst kurz sein. Für die positiv getestete Person wird dabei mindestens eine medizinische Gesichtsmaske empfohlen.
- Wenn Badezimmer, WC oder Küche gemeinsam genutzt werden, müssen die Kontaktflächen gründlich gereinigt werden, nachdem Sie diese benutzt haben. Für die Reinigung reichen hausübliche Putzmittel aus. Für jede Person im Haushalt sind eigene Handtücher vorzuhalten, die regelmäßig gewechselt und gewaschen werden. Die Benutzung der Räume sollte zeitlich versetzt erfolgen, Mahlzeiten sollen nicht gemeinsam eingenommen werden.
- Sammeln Sie Ihre Wäsche in einem verschlossenen separaten Plastikbeutel und waschen Sie diese, wenn möglich, bei mindestens 60° Celsius mit einem handelsüblichen Waschmittel.
- Schlafen Sie möglichst in einem separaten Zimmer und halten Sie sich tagsüber in einem separaten Raum auf. Wichtig ist, alle Räume gut zu lüften, in denen Sie sich aufhalten.
- Ihre Abfälle, insbesondere Taschentücher und andere Materialien, die mit Sekreten und Körperflüssigkeiten in Kontakt gekommen sind und deshalb infektiös sein können, müssen getrennt von den anderen Abfällen des Haushalts in einem festen Müllsack verpackt werden. Dieser ist verschlossen in den Restmüll zu geben.

#### ► **Kontaktreduktion auch außerhalb der Wohnung**

Verringern Sie Kontakte zu anderen Personen auch außerhalb Ihres Haushalts.

Verzichten Sie für die Zeit, in der Sie ansteckend sein könnten, auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie der Gastronomie. Wenn möglich, soll der beruflichen Tätigkeit von der eigenen Wohnung aus nachgegangen werden.

### **Immer wichtig: Hygieneregeln**

#### ► *Husten und Niesen mit Rücksicht*

- Halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen, mindestens zwei Meter.
- Drehen Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen weg.
- Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem verschließbaren Mülleimer mit einem Müllbeutel. Der Müllbeutel ist später verschlossen in den Restmüll zu geben.

#### ► *Händehygiene*

- Verzichten Sie auf das Händeschütteln oder Handhalten mit anderen Personen.
- Waschen Sie regelmäßig und gründlich Ihre Hände mit Wasser und Seife für mindestens 20 bis 30 Sekunden, insbesondere
  - nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten,
  - vor der Zubereitung von Speisen,
  - vor dem Essen,
  - nach dem Toilettengang,
  - immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind,
  - vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen und vor allem nach jedem Kontakt mit einer möglicherweise erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.

Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen. Achten Sie dabei auf die Bezeichnung des Desinfektionsmittels als „begrenzt viruzid“

Weitere Informationen rund um COVID-19 finden Sie unter [www.stmgp.bayern.de/coronavirus](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus)



Die gesamte Allgemeinverfügung finden Sie mit Übersetzungen sowie barrierearmen Erläuterungen auf unserer Webseite Stand der Information: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> #AV-Schutzmassnahmen.